

## Hinweise zur Anerkennung der Kursleiterausbildung Autogenes Training nach Prof. Schultz und Progressive Muskelentspannung nach Jacobson von der Krankenkasse und der Möglichkeit, solche Kurse als Angebote zur Primärprävention bei den Kassen abzurechnen (§§ 20 und 20a SGB V)

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben in einem „Leitfaden Prävention der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom 27. August 2010“<sup>1</sup> festgeschrieben, welche grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Sie als Anbieter von Präventionskursen diese Kurse bei den Krankenkassen abrechnen können.

Wollen Sie als Therapeut Kurse in **Autogenem Training** oder **PMR** leiten, d. h., für Ihre Kunden anbieten und als Präventionsangebot bei den Krankenkassen abrechnen, werden

- a) an die Kursleiterausbildung
- b) an Sie persönlich bzw. Ihre berufliche Qualifikation

von den Krankenkassen bestimmte Anforderungen gestellt.

- a) 1. Die Kursleiterausbildungen müssen von einem Dozenten gehalten werden, der die dafür notwendige Qualifikation besitzt und dies durch ein Zertifikat nachweist.
2. Die Kursleiterausbildungen müssen eine Dauer von mindestens 32 UE umfassen, die in zwei Kursabschnitten zu absolvieren sind. (siehe Leitfaden Prävention ..., S. 54 ff)

Die vom bsw-Bildungszentrum angebotenen Ausbildungen zur/zum Kursleiter Autogenes Training nach Prof. Schultz bzw. Progressive Muskelentspannung nach Jacobson entsprechen diesen Anforderungen.

- b) für die Anbieterqualifikation nennt der Leitfaden Prävention ..., S. 54 ff:

- Psychologen
- Pädagogen
- Sozialpädagogen
- Sozialwissenschaftler
- Gesundheitswissenschaftler
- Ärzte

und

- Sportwissenschaftler
- Sport- und Gymnastiklehrer
- Physiotherapeuten
- Krankengymnasten
- Ergotherapeuten
- Erzieher
- Gesundheitspädagogen
- Heilpädagogen

Bitte informieren Sie sich im Leitfaden selbst unter [http://www.gkv-spitzenverband.de/upload/GKV\\_Leitfaden\\_Pr%C3%A4vention\\_RZ\\_web4\\_2011\\_15702.pdf](http://www.gkv-spitzenverband.de/upload/GKV_Leitfaden_Pr%C3%A4vention_RZ_web4_2011_15702.pdf) bzw. bei den betreffenden Krankenkassen über Einzelheiten!

Wir übernehmen keine Haftung für die inhaltliche Vollständigkeit dieser Hinweise.

---

<sup>1</sup> Leitfaden Prävention der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom 27. August 2010